



99050034001001, 99050034001001

# Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsberater im vereinfachten Verfahren beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/219110752/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050034001001, 99050034001001
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsberater im vereinfachten Verfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbeordnung, Vermittlerregister, Versicherungsvermittlung, mitwirkende Beschäftigte, Beratung, GewO, Rechtsdienstleistung, Versicherung, VersVermV, Versicherungsvertrag, Versicherungsberater, Weiterbildungspflicht,





Modul	Sachverhalt
	Versicherungsvertrieb, Registerbehörde, Versicherungsvermittlungsverordnung, Berufspflichten, Erlaubnispflicht, leitende Angestellte, Registerstelle, Registrierungsnummer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.01.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/34d.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/156.html https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/in dex.html#BJNR248310018BJNE000600000
	https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263 110007.html https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/34d.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/156.html https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/in dex.html#BJNR248310018BJNE000600000 https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263 110007.html https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/
Teaser	110007.html https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/34d.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/156.html https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/in dex.html#BJNR248310018BJNE000600000 https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263 110007.html





#### Modul

#### **Sachverhalt**

Versicherungsunternehmen eine Provision zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein. Sie dürfen als Versicherungsberater keine Zuwendung von Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit entgegennehmen.

Außerdem können Sie im Versicherungsfall Personen außergerichtlich bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen beraten oder vertreten.

Die Erlaubnis kann einer natürlichen und einer juristischen Person erteilt werden.
Personen(handels)gesellschaften, wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG) können die Erlaubnis nicht erhalten. Hier muss jeder geschäftsführende Gesellschafter eine eigene Erlaubnis beantragen.

Zusätzlich zur Einholung der Erlaubnis müssen Sie sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen lassen.

Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist.

Wenn Sie von einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat eine Erlaubnis bzw. ein Gewerbe als Versicherungsberater besitzen und nur vorübergehend in Deutschland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder im Rahmen der Errichtung einer Zweigniederlassung tätig werden möchten, benötigen Sie keine Erlaubnis in Deutschland. Sie müssen jedoch Ihre beabsichtigte Tätigkeit den Behörden in Ihrem Heimatland mitteilen.

Sie können nicht zugleich als Versicherungsvermittler tätig sein.

### Erforderliche Unterlagen

Wenn Sie über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler verfügen, die bis zum 22.02.2018 erteilt wurde, entfallen die Nachweise zu





Modul	Sachverhalt
	Zuverlässigkeit, geordneten Vermögensverhältnissen und Sachkunde. Stattdessen müssen Sie den Erlaubnisbescheid als Versicherungsvermittler im Original einreichen.
	Hinweis: Welche Unterlagen in Ihrem konkreten Fall erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular der zuständigen Behörde entnehmen.
Voraussetzungen	Sie müssen über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler verfügen, die bis zum 22.02.2018 erteilt wurde.
	Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie verfügen.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die genaue Höhe können Sie der Gebührenordnung der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde entnehmen.
Verfahrensablauf	Um eine Erlaubnis als Versicherungsberater zu erhalten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) einreichen.
	<ul> <li>Gleichzeitig mit Ihrem Antrag können Sie auch die Eintragung in das Vermittlerregister beantragen.</li> <li>Die zuständige IHK prüft anhand Ihrer Angaben und eingereichten Unterlagen, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.</li> <li>Liegen alle Erlaubnisvoraussetzungen vor, erhalten Sie die Erlaubnis.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Bei Vorliegen aller Unterlagen wird der Antrag abschließend bearbeitet. Dies kann einige Wochen dauern.
Frist	Die Erlaubnis gilt unbefristet.
weiterführende Informationen	Hier finden Sie eine Übersicht über die der Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse: https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/5.html https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/5.html





Modul	Sachverhalt
Hinweise	Sofern Sie Mitarbeiter beschäftigen, die bei der Beratung unmittelbar mitwirken, müssen Sie sicherstellen, dass diese Beschäftigten zuverlässig sind und für die Beratung zu der jeweiligen Versicherung über eine sachgerechte Qualifikation verfügen.  Sofern Sie Mitarbeiter beschäftigen, die in leitender Position für die Beratung verantwortlich sind, müssen Sie diese zudem in das Vermittlerregister eintragen lassen.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der Industrie- und Handelskammer über Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis kann Rechtsbehelf eingelegt werden.  Welche Rechtsbehelfe eingelegt werden können (Widerspruch oder Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht), ist je nach Bundesland unterschiedlich. Detaillierte Informationen zu zulässigen Rechtsbehelfen können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid über Ihren Erlaubnisantrag entnehmen.
Kurztext	<ul> <li>Erlaubnis als Versicherungsberater vereinfachtes Verfahren Erteilung</li> <li>Beantragung einer Erlaubnis für die Tätigkeit als gewerbsmäßiger Versicherungsberater</li> <li>Erlaubnis kann einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden.</li> <li>Zusätzlich bei Aufnahme der Tätigkeit auch Antrag auf Eintragung in das öffentlich einsehbare Vermittlerregister notwendig.</li> <li>Erlaubnis wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt: Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie, Sachkunde</li> <li>Für Inhaber einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler in der bis einschließlich 22.02.2018 geltenden Fassung: vereinfachtes Erlaubnisverfahren</li> <li>Erlaubnis bundesweit unbefristet gültig</li> <li>Zuständig: Industrie- und Handelskammer (IHK).</li> </ul>

## Ansprechpunkt





Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer können Sie hier finden: https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder%2F%2F https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder%2F%2F
Formulare	Formular: Antragsformular der zuständigen IHK für natürliche oder juristische Person bzw. für vereinfachtes Verfahren Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zur Arbeit als Versicherungsberater im vereinfachten Verfahren beantragen, Apply for permission to work as an insurance advisor in a simplified procedure